



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-011837**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (ab 2023 neu: 59.850 Euro jährlich) auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (ab 2023 neu: 87.600 Euro jährlich) gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dadurch Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen zwischen 59.850 Euro und 87.600 Euro in die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingebunden würden. Damit könne das für 2023 erwartete Defizit in der GKV von etwa 17 Milliarden Euro effektiver ausgeglichen sowie die erwartete Beitragserhöhung für alle Beitragszahlenden vermieden oder zumindest verringert werden. Die Last der steigenden Kosten des Gesundheitssystems würde dadurch solidarisch auch von leistungsfähigen Arbeitnehmern getragen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 105 Mitzeichnungen sowie 75 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Unter Berücksichtigung der zu dieser Thematik erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:



Die Beitragszahlungen gesetzlich Krankenversicherter finden in der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ihre Begrenzung. Im Jahr 2022 beträgt sie 4.837,50 Euro im Monat beziehungsweise 58.050 Euro im Jahr. Übersteigt das für die Beitragsleistung zu berücksichtigende Einkommen diese Grenze, so sind von dem übersteigenden Betrag keine Beiträge zu zahlen. Die BBG ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Grundsätzlich steht dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der BBG (und auch der Versicherungspflichtgrenze) ein weiter Spielraum zur Verfügung.

Eine Erhöhung der BBG würde zwar grundsätzlich zu Mehreinnahmen für die GKV führen, aber auch die Frage aufwerfen, inwieweit der Wert des versicherten Leistungsumfangs dann noch in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Beiträge stände. Zudem wäre auch mit einer Abwanderung von bisher freiwillig Versicherten, deren Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt (2022: 64.350 Euro im Jahr/5.362,50 Euro im Monat), in die private Krankenversicherung zu rechnen, wodurch der GKV wiederum Beitragseinnahmen entgehen würden.

Für die GKV wurde für das Jahr 2023 ein Defizit von 17 Milliarden Euro prognostiziert. Um dies allein über den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz auszugleichen, hätte dieser um rund 1,0 Prozentpunkte steigen müssen. Mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vom 7. November 2022 ist es gelungen, die Lasten zum Ausgleich des Defizits auf verschiedene Schultern zu verteilen. Dafür werden Effizienzreserven im Gesundheitswesen gehoben, nicht notwendige Finanzreserven der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds abgeschmolzen und die steuerliche Unterstützung des Gesundheitswesens verstärkt. Infolge dieser Maßnahmen wurde der Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf 0,3 Prozentpunkte begrenzt. Leistungskürzungen für gesetzlich Versicherte konnten vermieden werden.

Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung weitere strukturelle Reformen vor, mit denen eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der GKV gewährleistet werden soll. Hierbei wird eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen geprüft, die sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der GKV betreffen.



Petitionsausschuss

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.